

BStGer SK.2016.12 vom 2. November 2017

Bundesstrafgericht, 2017-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2016.12

FR: TPF SK.2016.12 du 2 novembre 2017

IT: TPF SK.2016.12 del 2 novembre 2017

Regeste

Gewerbmässiger Betrug, Betrug, (evtl.) Gehilfenschaft oder Anstiftung zu qualifizierter ungetreuer Ge-schäftsbesorgung bzw. zu versuchter qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung; alternativ mehrfache, teilweise versuchte Veruntreuung bzw. Gehilfenschaft oder Anstiftung dazu; subalternativ mehrfache, teilweise versuchte qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung bzw. Gehilfenschaft oder Anstiftung dazu, qualifizierte Geldwäscherei, Urkundenfälschung (SK.2016.12). Gewerbmässiger Betrug; al...

Erwägungen

E. 1

C. Holding (SK.2016.12), vertreten durch Rechtsanwalt Martin Burkhardt,

E. 1.1

Die von der Bundesanwaltschaft im Verfahren G. 2 eingereichte Anklage betrifft die mutmasslich deliktische Erlangung von EUR 11 Mio. der F. SA en liquidation judiciaire durch A.. Diese sollen Teil der gemäss Anklageschrift G. 1 durch A. zum Nachteil der C. Holding mutmasslich verbrecherisch erlangten EUR 100 Mio. sein. Die Anklage G. 2 betrifft somit denselben Lebensvorgang, nämlich eine „Teilmenge“ der Anklage G. 1. Eine Vereinigung der beiden Verfahren erscheint gestützt auf Art. 29 StPO sowie die dargelegte Lehre und Rechtsprechung (vgl. vorne, E. 3) daher zwingend.

E. 1.2

Eine Vereinigung der beiden Verfahren durch das Gericht selber ist jedoch nur möglich, wenn sich der Sachverhalt gemäss der (neueren) Anklageschrift G. 2 nahtlos in den Hauptsachverhalt gemäss der (ersten) Anklageschrift G. 1 einfügt und dabei der Anklagegrundsatz gewahrt bleibt. Gerade Letzteres ist jedoch nicht der Fall: Die Anklageschrift G. 1 wirft A. (u.a.) qualifizierte Geldwäscherei an den mut- masslich verbrecherisch erlangten EUR 100 Mio. der C. Holding vor, dies u.a. durch Vermischung der (übrig gebliebenen) EUR 89 Mio. der C. Holding mit EUR 11 Mio. der F. SA en liquidation judiciaire auf einem von der F. SA en liqui- dation judiciaire verwalteten Anlagefondskonto. Diesbezüglich soll A. (u.a.) ge- meinsam mit H. als damaligem (einzigem) Vertreter der F. SA en liquidation judi- ciare bandenmässig gehandelt haben. Konkret spricht die Anklageschrift G. 1 davon, dass sich A. die „Verschleierungshandlungen“ von H. „zuzurechnen“ habe (vgl. Anklage G. 1 Ziff. 1.2.5.1.13, S. 154 ff., i.V.m. Anklage G. 1 Ziff. 1.2.4.1.4, S. 108 ff., und Anklage G. 1 Ziff. 1.2.5.6.1, S. 167). Die Anklageschrift G. 1 (S. 3 f.) bezeichnet H. sowie die F. SA en liquidation judiciaire denn auch als Mitbe- schuldigte im Verfahren gegen A. und B.. Das entsprechende Verfahren gegen H. und die F. SA en liquidation judiciaire wurde vom

Hauptverfahren abgetrennt und ist nach wie vor bei der Bundesanwaltschaft hängig. Demgegenüber blendet die Anklageschrift G. 2 die beschriebenen mutmasslichen Geldwäschereihandlungen von A. und H. aus und wirft A. (wiederum) qualifizierte Geldwäscherei mit Bezug auf die mutmasslich deliktisch erlangten EUR 11 Mio. der F. SA an liqui- dation judiciaire als Teil der EUR 100 Mio. der C. Holding vor (unter bandenmässiger Begehung mit anderen, separat verfolgten Personen; vgl. Anklage G. 2, Ziff. 1.1.2.3 und Ziff. 1.1.2.4.1). Gegen A. resultiert damit eine doppelte Anklage zum identischen Lebensvorgang, zumindest in Bezug auf die EUR 11 Mio. Wei-

- 7 - tere Unklarheiten schaffen die gemäss Anklage G. 1 nach Haupt-, Eventual- so- wie Alternativanklagen äusserst kompliziert dargestellten Geldwäschereivorwürfe sowie die Tatsache, dass diese in der Anklage G. 2 zwar unverändert wiederholt werden, jedoch nur zum Teil, so dass für den Beschuldigten wiederum teilweise doppelte Anklagen zu den identischen Vorgängen resultieren. Zudem bleibt unklar, was dem Beschuldigten letztlich „per Saldo“ – d.h. nach Eliminierung der beiden Anklagen immanenten Redundanzen – vorgeworfen wird. Würden die Verfahren nicht vereinigt werden müssen, sondern getrennt beurteilt werden können, stünden der später zu beurteilenden Anklage bzgl. der identischen Vorwürfe zum selben (abgeurteilten) Lebenssachverhalt ab dem Moment der Rechtskraft des ersten Urteils die Grundsätze der „res iudicata“ und des daraus folgenden „ne bis in idem“ entgegen. Auch diese Überlegung bestätigt, dass die doppelt formulierten Anklagevorwürfe dem Akkusationsprinzip zuwiderlaufen, unabhängig davon, ob die Verfahren zu vereinigen oder getrennt zu führen sind.

E. 1.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die doppelte Anklage der teilweise identischen Vorwürfe ohne Vereinigung die Gefahr widersprüchlicher Entscheide schaffen sowie den Prinzipien der „res iudicata“ bzw. des „ne bis in idem“ entgegenstehen würde, eine Vereinigung jedoch das Gericht dazu zwingen würde, die Anklageschriften zu interpretieren – dies auch zufolge der sich aus der doppelten Anklage ergebenden weiteren Unklarheiten mit Bezug auf die „per Saldo“-Vorwürfe – und den dergestalt eruierten Anklagesachverhalt selber neu zu formulieren. Das Gericht müsste dazu gewissermassen die Rolle des Staatsanwalts übernehmen, was unzulässig ist. Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden und darf ihn nicht verändern (vgl. oben, E. II. 2). Überdies hätte dieses Vorgehen zur Folge, dass der dem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt auf den vom Gericht selber interpretierten Sachverhalt basieren würde und damit nicht identisch wäre mit den Sachverhalten gemäss den beiden Anklageschriften. Damit aber wäre der dem Anklageprinzip ebenfalls inhärente Grundsatz der Tatidentität verletzt (siehe vorne, E. 2). 2.

E. 2

Bank D. (SK.2016.12), vertreten durch Rechtsanwalt Ernst F. Schmid,

E. 2.1

Aufgrund dieser Ausführungen ergibt sich, dass die vorliegend zwingende Vereinigung der beiden Anklageschriften nicht durch das Gericht vorgenommen werden kann, denn die daraus resultierende, „fusionierte“ Anklageschrift würde das Anklageprinzip in seiner Umgrenzungs- (wozu auch der Grundsatz der Tatidentität gehört), Fixierungs- sowie Rollentrennungsfunktion verletzen. Die Anklagen im Verfahren SK.2016.12 (G. 1) und SK.2017.55 (G. 2) sind daher an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen, welche die

Verfahren zu vereinigen und hie-

- 8 - raus eine einzige, dem Akkusationsprinzip im Sinne der Erwägungen nachle- bende sowie den Erfordernissen gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO genügende An- klage einzureichen haben wird.

E. 2.2

Die im Verfahren G. 1 bereits angesetzte Hauptverhandlung ist demzufolge ab- zusagen und die Vorladungen sind abzunehmen.

E. 2.3

Die Rückweisung erscheint auch mit Blick auf die Verjährungsfrage sowie das Beschleunigungsgebot unproblematisch: Angesichts der angeklagten Straftaten und des Tatzeitpunktes (2010 – 2011) steht eine Verjährung nicht unmittelbar bevor. Hinsichtlich des Beschleunigungsgebots muss hingegen damit gerechnet werden, dass eine das Akkusationsprinzip verletzende Vereinigung im Hauptver- fahren die Aufhebung/Rückweisung des Urteils der Strafkammer durch das Bun- desgericht zur Folge hätte, was das Verfahren in nicht einschätzbarer Weise ver- längern würde. Die Fusionierung der beiden Anklageschriften unter Ausräumung sämtlicher Unklarheiten und doppelter Anklagen durch den zuständigen Staats- anwalt dürfte sich hingegen in vergleichsweise geringer Zeit bewältigen lassen. 3. Die Anträge von A. und der F. SA en liquidation judiciaire vom 27. Oktober 2017 bzw. 1. November 2017 sind zufolge Rückweisung der Anklagen gegenstands- los. Auf diese ist mithin nicht einzutreten.

E. 3

E. AG (SK.2016.12), vertreten durch Rechtsan- walt Roland Ryser,

E. 4

Das Verfahren ist nach dem Gesagten zu sistieren. Die Rechtshängigkeit wird wieder auf die Bundesanwaltschaft übertragen, unter Retournierung der Akten.

E. 5

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 6

Dieser Beschluss wird den Parteien mitgeteilt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

- 10 - Geht an (Gerichtsurkunde) ■ Bundesanwaltschaft, Herrn René Eichenberger, Staatsanwalt des Bundes ■ Herrn Rechtsanwalt Daniel U. Walder, Verteidiger von A. (Beschuldigter) ■ Herrn Rechtsanwalt Adrian Ramsauer, Verteidiger von B. (Beschuldigter) ■ Herrn Rechtsanwalt Martin Burkhardt, Vertreter von C. Holding (Privatklägerschaft) ■ Herrn Rechtsanwalt Ernst Schmid, Vertreter von Bank D. (Privatklägerschaft) ■ Herrn Rechtsanwalt Roland M. Ryser, Vertreter von E. AG (Privatklägerschaft) ■ Herrn Rechtsanwalt Tobias Zuberbühler, Vertreter von F. SA en liquidation judiciaire (Privatklägerschaft) ■ Frau Rechtsanwältin Tanja Knodel, Vertreterin der I. AG und J. AG (Drittbetroffene) ■ Herrn Rechtsanwalt Markus Wille, Vertreter der Unternehmung K. (Drittbetroffene) Geht an (Einschreiben mit AR) ■ Frau L.

(Drittbetroffene) ■ Herrn Rechtsanwalt Cédric Schirrer, Vertreter der M. S.A.
(Drittbetroffene)

Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.